



Satzung
für die Mittagsbetreuung
der Arbeiterwohlfahrt
in der Stadt Dachau

(Stand: 13. Januar 2012)

Satzungsgliederung der Mittagsbetreuung

- I. Definition
- II. Aufnahmekriterien
- III. Anmeldung
- IV. Aufnahme
- V. Schuljahr
- VI. Öffnungszeiten
- VII. Schließzeiten
- VIII. Gebühren
- IX. Unfallversicherung
- X. Aufsichtspflicht
- XI. Haftung
- XII. Krankheit
- XIII. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
- XIV. Ausschluß und Kündigung durch den Träger
- XV. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
- XVI. Hausrecht

I. Definition

Die Mittagsbetreuung ermöglicht eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern insbesondere der Grundschule, von 11.00 bis 14.00 Uhr. In dieser Zeit ist der Aufenthalt mit sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Ansätzen zu gestalten. Den Kindern soll dabei einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit geboten werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Die Erledigung von Hausaufgaben ist dabei **nicht** vorgesehen.

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleiter, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern etc.). Grundlage für die Mittagsbetreuung ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Juni 1993.

II. Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
2. Wir nehmen Kinder mit Beginn der Schulpflicht bis Ende des 2. Schuljahres auf. Bei freien Plätzen ist uns die Aufnahme von Kindern der 3. u. 4. Klassen möglich.
3. Die Mittagsbetreuung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in Dachau offen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, daß der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammen lebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird).
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.
 - d) Geschwisterkinder.
 - e) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger, unter Beachtung sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.

III. Anmeldung

1. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an den Träger zurückzugeben ist.

IV. Aufnahme

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

V. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am ersten Schultag eines Jahres und endet am letzten Schultag des darauffolgenden Jahres.

VI. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 11.00-14.00 Uhr.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder anzuhalten, die bekannten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Wenn ein Kind am Besuch verhindert ist, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

VII. Schließzeiten

1. Die Mittagsbetreuung ist während der Schulferien geschlossen.
2. Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).

VIII. Gebühren

1. Der Besuch der Mittagsbetreuung beträgt 52,-€ pro Monat. Ferner kommt das Getränke- und Spielgeld von 2,50€/Monat hinzu. Dieses wird jeweils zum 1. Oktober einmalig für das gesamte Schuljahr, somit 25,00 €, per Lastschriftverfahren vom Konto der Personensorgeberechtigten eingezogen.
2. Sollten Sie nach Erhalt des Stundenplanes feststellen, dass Sie keine 5 Tage/Woche in der Mittagsbetreuung benötigen, sehen wir nach Absprache, in schriftlicher Form, folgende Staffelung des Beitrags vor – jedoch mindestens 3 Tage/Woche:

3 Tage	42 €
4 Tage	47€
5 Tage	52 €

IX. Unfallversicherung

Für den Besuch der Mittagsbetreuung besteht eine Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen sowie Unternehmungen der Mittagsbetreuung.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

X. Aufsichtspflicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei der/dem Mitarbeiter/in gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verläßt. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies dem Träger schriftlich zu melden.

XI. Haftung

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstige Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei mutwilliger Beschädigung des Schuleigentums durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

XII. Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen bitten wir dem Träger unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
4. Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen können nach § 46 Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtungen anordnen. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht.

XIII. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist die Kündigung nur zum Ende des Schuljahres möglich. Nur bei einem Wechsel des Wohnortes der Personensorgeberechtigten ist eine Ausnahme von dieser Regelung möglich.

XIV. Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
 - b) es häufiger unentschuldigt fehlt.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats.
3. Ein Ausschluss erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten zwei Monate nicht nachgekommen sind.
4. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.

XV. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher mögliche Elternveranstaltungen besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, notwendige Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren, um sich immer über den aktuellen Stand zu informieren.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderungen, Abwesenheit sind/ist rechtzeitig zu melden.

XVI. Hausrecht

Das Hausrecht für die Mittagsbetreuung obliegt der Schulleitung.